

zu leisten (§§ 19 Abs. 3, 20 WHG, §§ 14 und 122 Abs. 2 LWG). Zuständig für die Festsetzung einer Entschädigung ist die Bezirksregierung Koblenz, sofern eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist.

§ 8

Auf Grund der Verwaltungsvereinbarung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Quelle Elsoff“ vom 23. September 1985/10. September 1985**) zwischen dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Umwelt und Gesundheit in Mainz und dem Land Hessen, vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz in Wiesbaden, ist die Bezirksregierung Koblenz zuständige Behörde für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Elsoff, Oberrod und Mengerskirchen. Für den Bereich des Wasserschutzgebietes, welches sich auf hessisches Gebiet erstreckt (Gemarkung Mengerskirchen, Teile der Zonen II und III), handelt die Bezirksregierung Koblenz im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten in Gießen.

§ 9

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, 22. Oktober 1986

Bezirksregierung
gez. Korbach

139

Vorhaben der Firma Adolf Schwehn GmbH, 6340 Dillenburg-Manderbach

Die Firma Adolf Schwehn GmbH, Dillenburger Straße 22, 6340 Dillenburg-Manderbach, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung (Kapazitätserweiterung, Ersatz der Brüh- und Entborstungsanlage, Errichtung einer Lkw-Abstellhalle, Errichtung einer Schallschutzwand, Errichtung einer Verladehalle) der vorhandenen Schlachthanlagen in 6340 Dillenburg-Manderbach, Flur 12, Flurstücke 117/1, 151/1, 111, 112 gestellt.

Die wesentliche Änderung soll nach Genehmigung durchgeführt werden bzw. ist bereits ausgeführt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß der §§ 4/10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Gießen. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 16. Februar 1987 (erster Tag) bis 16. April 1987 (letzter Tag) bei dem Regierungspräsidenten in Gießen, Südanlage 14, Zimmer 114 (montags bis freitags von 7.30 bis 15.30 Uhr), 6300 Gießen, und dem Magistrat der Stadt Dillenburg, Oranienstraße 32, Zimmer 12, 6340

Dillenburg, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegestellen erhoben werden, dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 12. Mai 1987, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet im Sitzungsraum des Rathauses, Rathausstraße 7, 6340 Dillenburg, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gießen, 22. Januar 1987

Der Regierungspräsident
32 — 53 a 621 — Schwehn
StAnz. 6/1987 S. 303

140 KASSEL

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 23. Januar 1987

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1173), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen des Einzelhandels in der Innenstadt der Kernstadt von Eschwege, die von der Forstgasse, Stad, Marktstraße, Marktplatz, Herrngasse, Enge Gasse, Brühl, Wendische Mark und Alter Steinweg begrenzt wird, aus Anlaß der 87. Deutschen Wandertage am Sonntag, 26. Juli 1987, für die Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1987 in Kraft.

Kassel, 23. Januar 1987

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Vilmar
StAnz. 6/1987 S. 303

141 DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Geisenheimer Heide“ vom 12. Januar 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Acht Restflächen der Heide im Übergangsbereich von den Weinlagen nördlich von Geisenheim zu den Taunuswäldern werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Geisenheimer Heide“ besteht aus acht Teilflächen; die Teilflächen „Wäldchen am Rosenhof“, „Rosen-gärtchen“, „Mühlberg“, „Heidestücker“, „Eselspfad“, „Kieserdell“, „Sommerberg/Sommerau“ liegen in der Gemarkung Geisenheim der Stadt Geisenheim, die Teilfläche „Windeck“ in der Ge-

markung Eibingen der Stadt Rüdeshelm am Rhein im Rheingau-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von 10,13 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für die in 7 Karten im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzten Gebiete. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, acht naturnahe Restflächen eines ehemals ausgedehnten Heidegebietes nördlich von Geisenheim als Refugium für zum Teil bestandsbedrohte Pflanzen- und Tierarten zu erhalten, zu sichern und zu fördern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

**) (StAnz. S. 1930)

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Überwachungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den bestehenden Versorgungsleitungen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten am Blaubach im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar;
6. die Ausübung der Fischerei.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Gewässer schafft, den Blaubach einschließlich dessen Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand verändert sowie die Wiesen in der Sommerau entwässert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt (§ 3 Nr. 4);
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Brachland umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

(1) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtäunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und in dem Stadtkreis Wiesbaden „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 294) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

(2) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sommerberg-Bienenberg“ vom 31. Juli 1957 (StAnz. S. 890) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. Januar 1987

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. D u m m

StAnz. 6/1987 S. 303

142

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Staffeler Berge“ vom 23. Januar 1987

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

§ 1

(1) Die Kalkhänge im Westen der Gemarkung Staffel werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Unter dem Gückinger Weg“, „Im Bracher Wieschen“, „Im Girhardt“, „Auf den Nußbäumen“, „Im großen Winger“, „Im Blumenberg“, „Auf der Haube“, „Vor dem Liebenacker“ und „In der Höll“ der Gemarkung Staffel der Stadt Limburg a. d. Lahn im Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 19,24 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Sie liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Eine weitere Ausfertigung liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg, Schiede 43, 6250 Limburg a. d. Lahn zu jedermanns Einsicht aus.

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen oder zu erweitern, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen sowie Pflanzen einzubringen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder sie zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. das einstweilig sichergestellte Gebiet außerhalb der Wege zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten und Modellflugzeuge einzusetzen;
7. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
8. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
9. Pflanzenstärkungsmittel anzuwenden.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 2 Nr. 7 und 8 genannten Einschränkungen;
2. die ordnungsgemäße gärtnerische Bodennutzung mit der in § 2 Nr. 8 genannten Einschränkung;
3. die ackerbauliche Nutzung des mittleren Teilbereiches der Parzelle 27 in Flur 17 der Gemarkung Staffel im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art;

Artikel 51

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Geisenheimer Heide“ vom 12. Januar 1987 (StAnz. S. 303) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

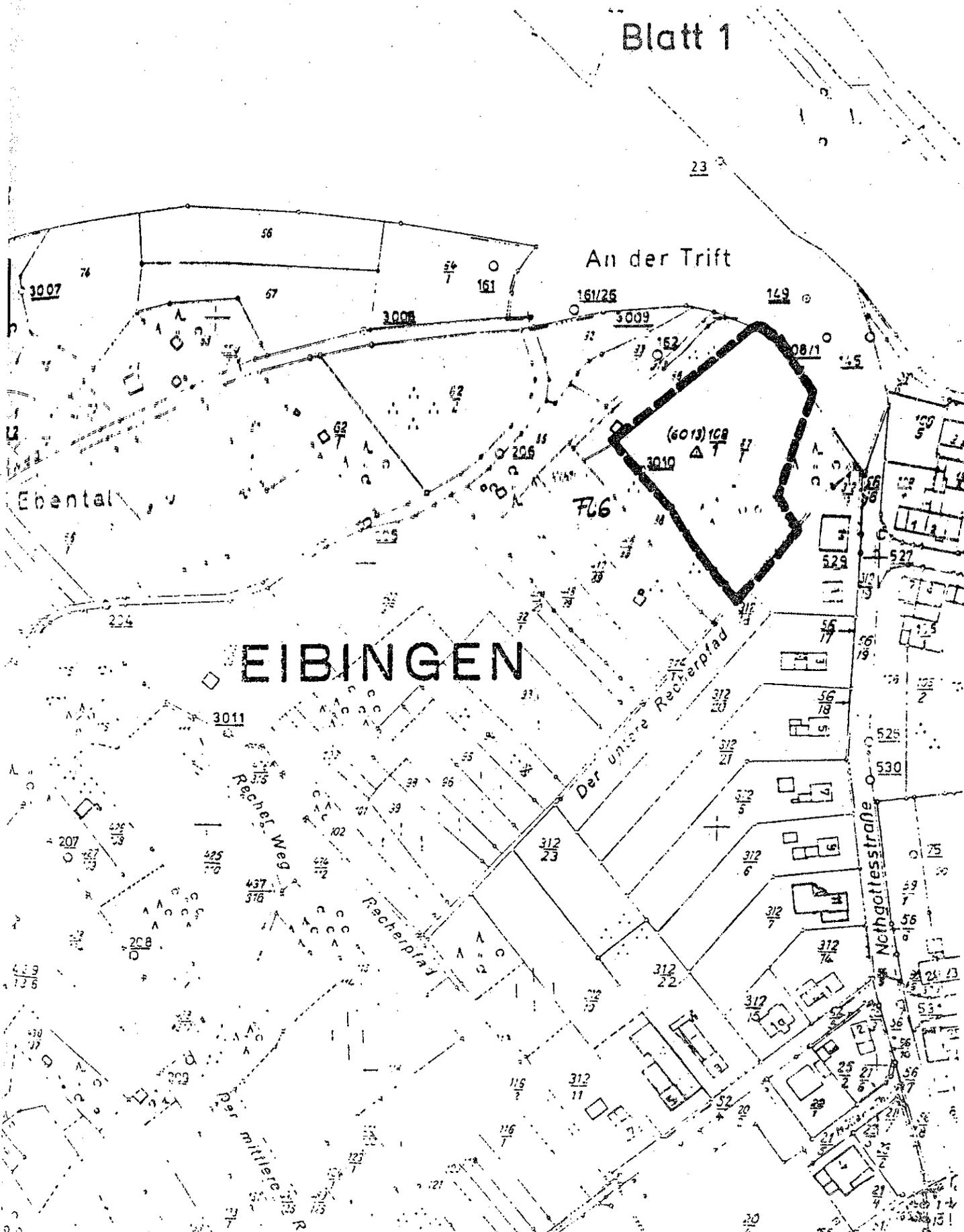
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Blatt 1

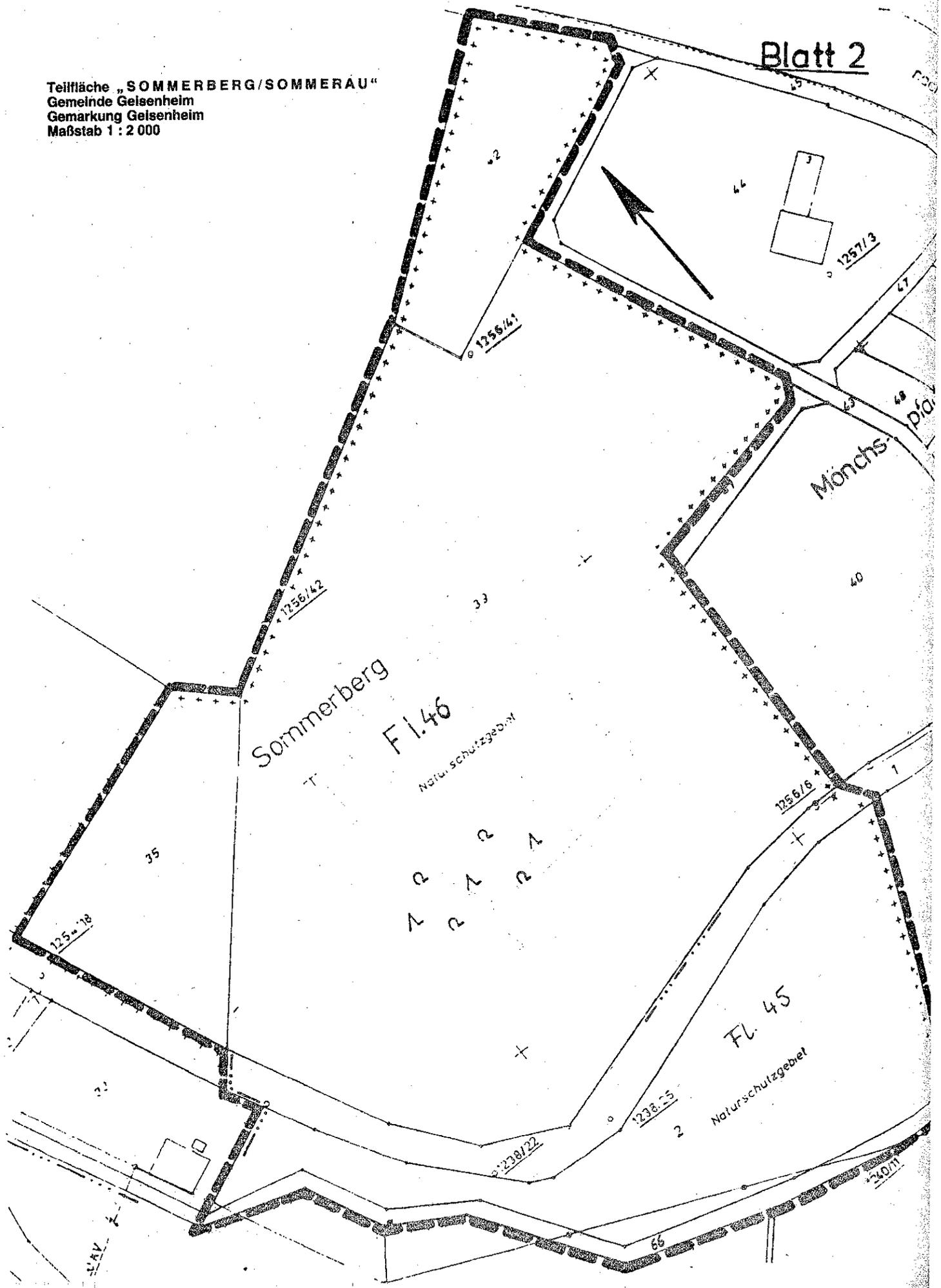


EIBINGEN

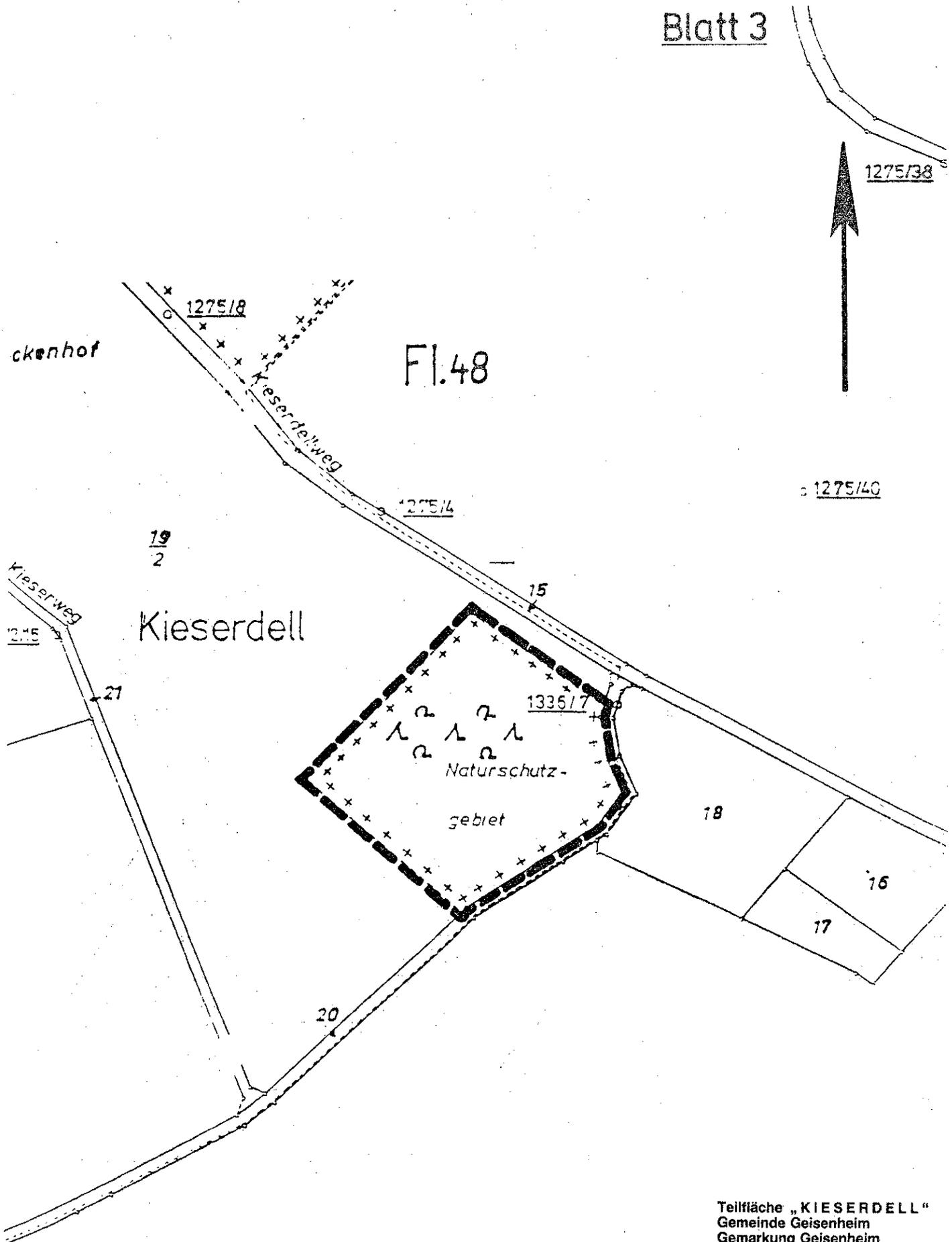
Teilfläche „WINDECK“
 Gemeinde Rüdeshelm
 Gemarkung Rüdeshelm
 Maßstab 1 : 2 000

Blatt 2

Teilfläche „SOMMERBERG/SOMMERAU“
Gemeinde Gelsenheim
Gemarkung Gelsenheim
Maßstab 1 : 2 000



Blatt 3



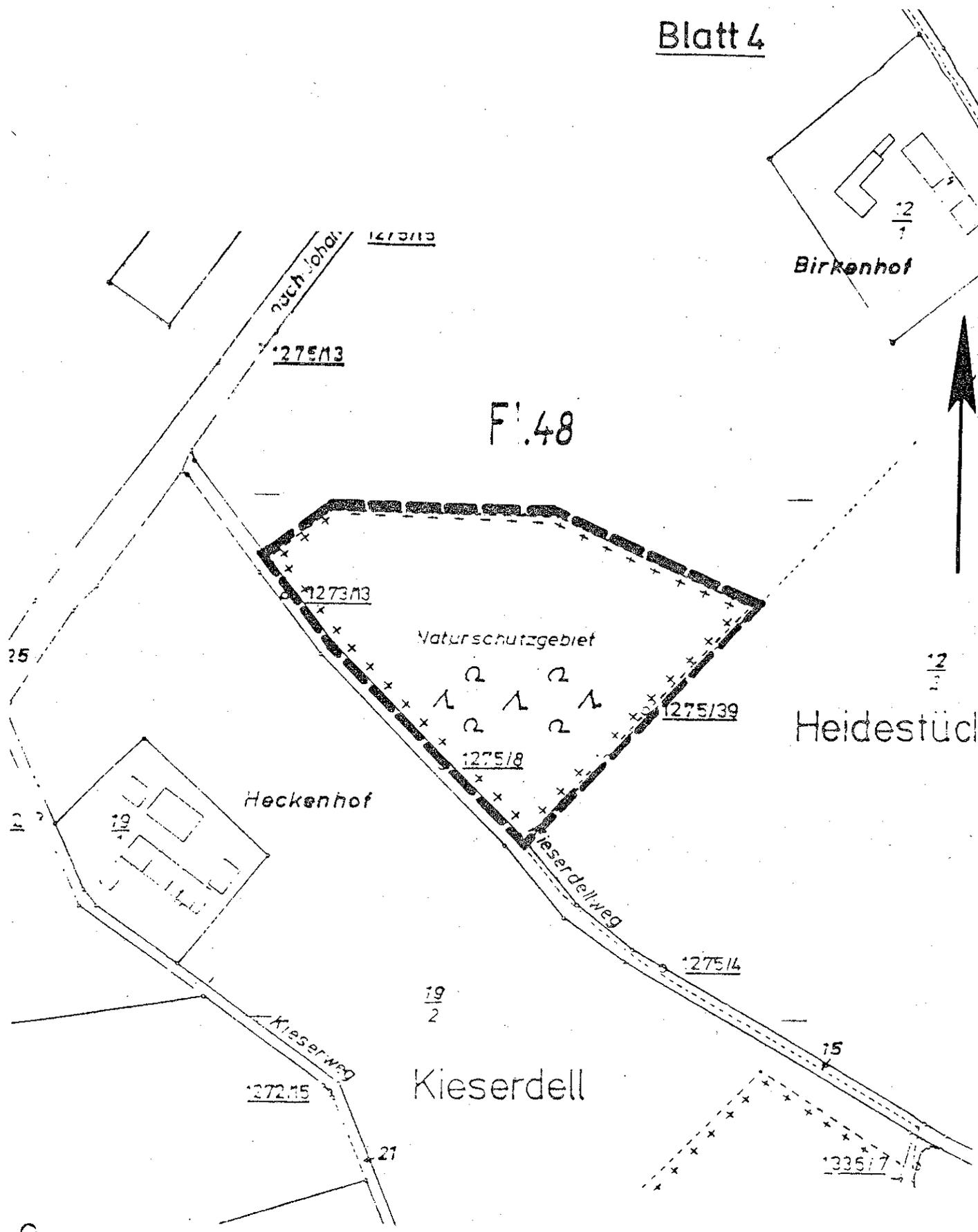
Fl. 48

Kieserdell

Naturschutz-
gebiet

Teilfläche „KIESERDELL“
 Gemeinde Geisenheim
 Gemarkung Geisenheim
 Maßstab 1 : 2 000

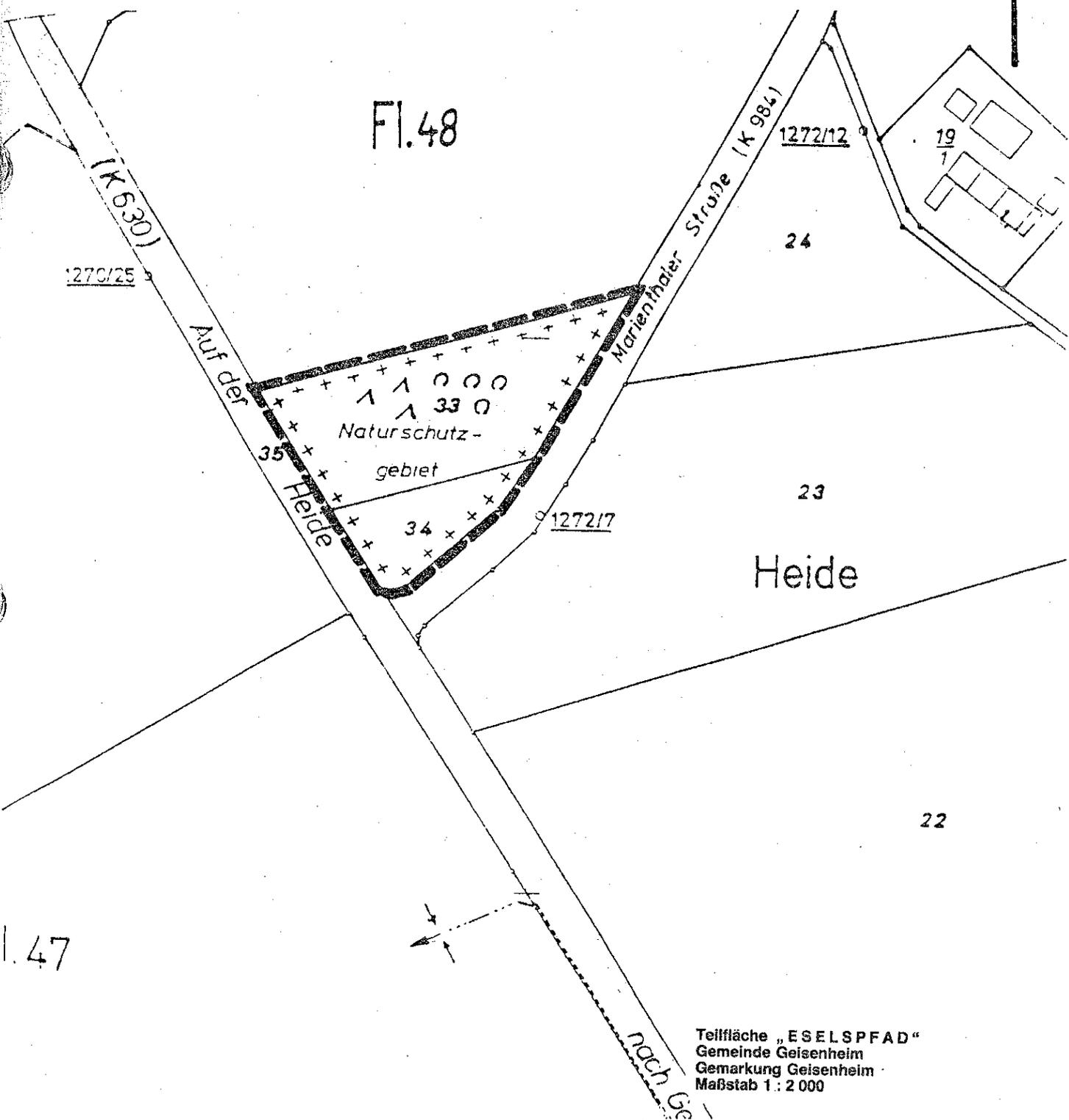
Blatt 4



-Teilfläche „HEIDESTÜCKE“
 Gemeinde Geisenheim
 Gemarkung Geisenheim
 Maßstab 1 : 2 000

Blatt 5

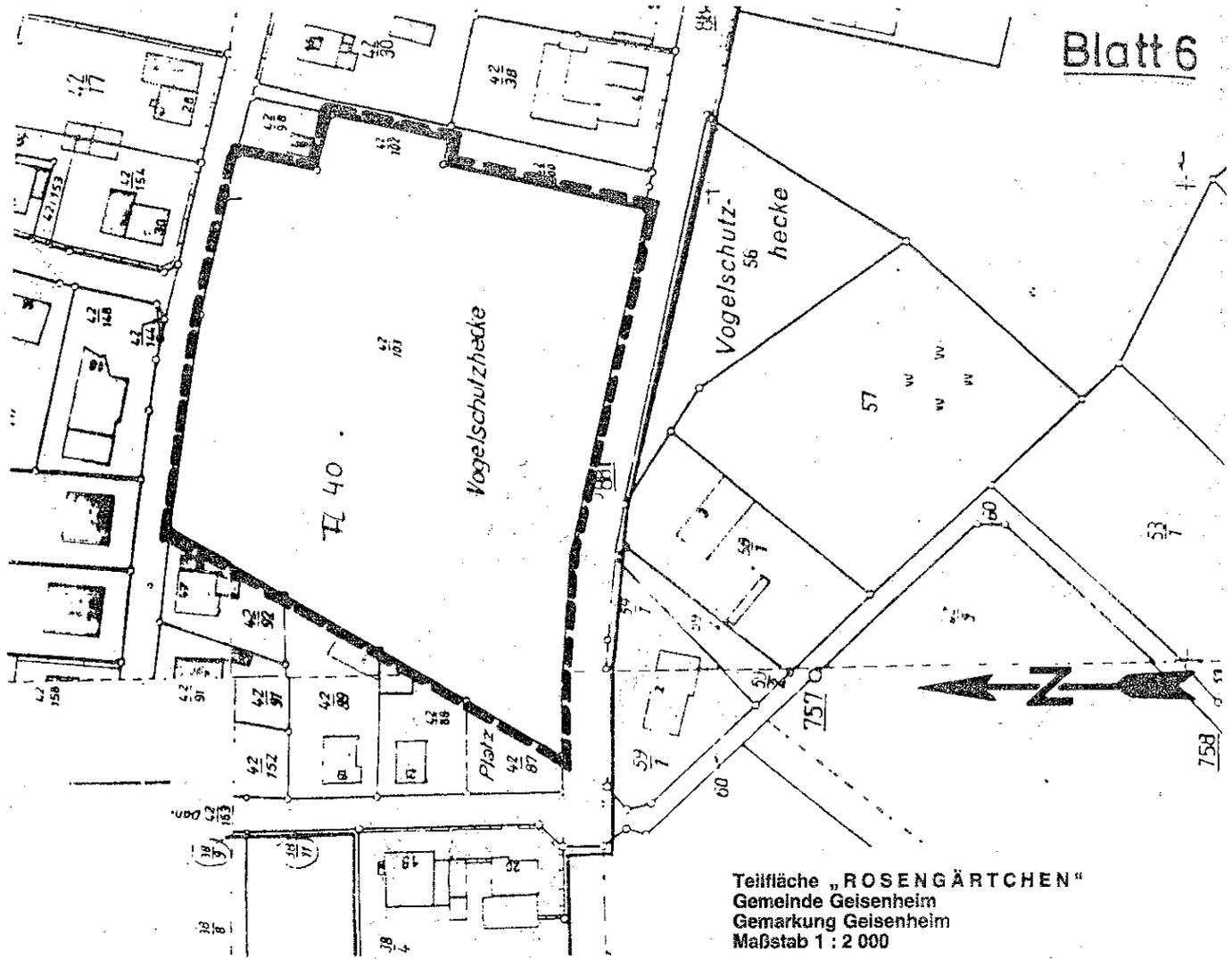
Fl. 48



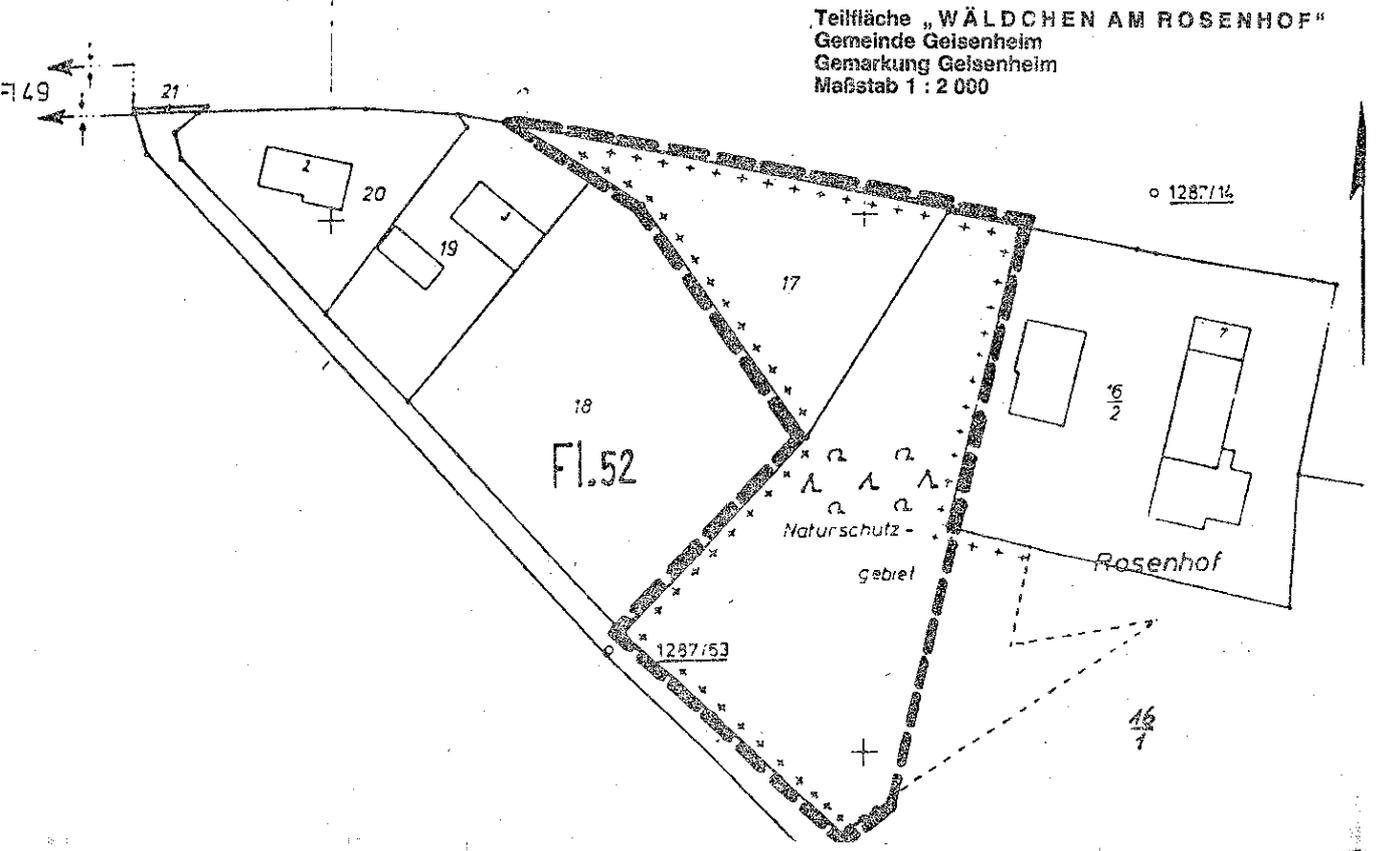
1.47

Teilfläche „ESELSPFAD“
 Gemeinde Geisenheim
 Gemarkung Geisenheim
 Maßstab 1 : 2 000

Blatt 6



Teilfläche „ROSENGÄRTCHEN“
 Gemeinde Geisenheim
 Gemarkung Geisenheim
 Maßstab 1 : 2 000



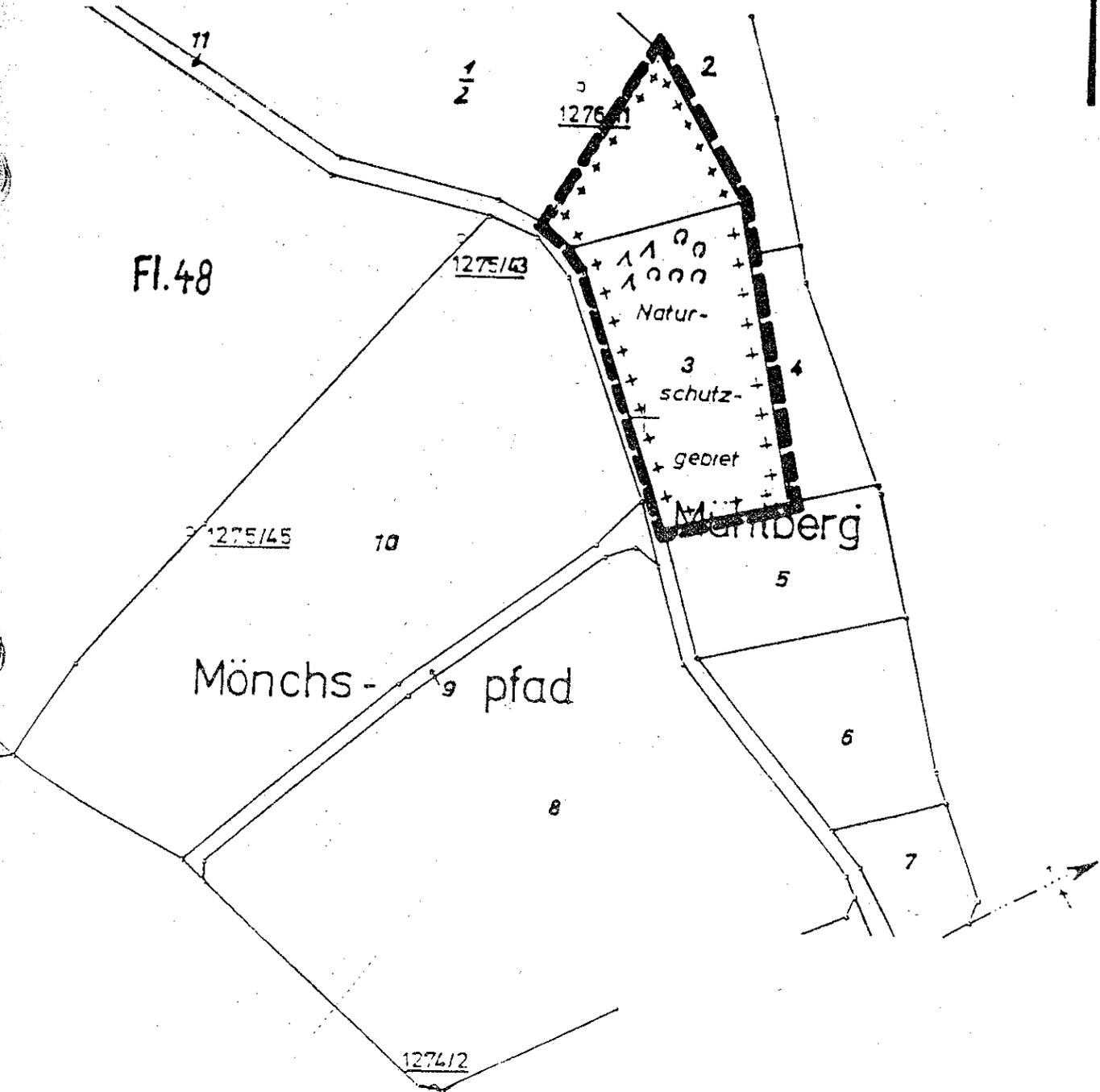
Teilfläche „WÄLDCHEN AM ROSENHOF“
 Gemeinde Geisenheim
 Gemarkung Geisenheim
 Maßstab 1 : 2 000

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Geisenheimer Heide“

Blatt 7

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Rheingau-Taunus-Kreis
Stadt: Rüdesheim am Rhein
Gemarkung: Elbingen
Flur: 6
Stadt: Geisenheim
Gemarkung: Geisenheim
Flur: 40, 45, 46, 48, 52



Teilfläche „MÜHLBERG“
Gemeinde Geisenheim
Gemarkung Geisenheim
Maßstab 1 : 2 000